

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

VORLÄUFIG
2007/0028(COD)

25.6.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG
(KOM(2007)0036 – C6-0065/2007 – 2007/0028(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Alexander Stubb

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	47

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG (KOM(2007)0036 – C6-0065/2007 – 2007/0028(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0036)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 37 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0065/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr durch den EG-Vertrag gewährleistet ist, der Maßnahmen verbietet, die die gleiche Wirkung haben wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen. Das Verbot

(1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem ***sich der Wettbewerb frei und ungestört entfalten sollte und*** der freie Warenverkehr durch den EG-Vertrag gewährleistet ist, der Maßnahmen verbietet, die die gleiche Wirkung haben wie mengenmäßige

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Warenhandel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.

Einfuhrbeschränkungen. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Warenhandel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.

Begründung

Ein uneingeschränkt funktionierender Binnenmarkt muss Regelungen unterliegen, die einen freien und ungestörten Wettbewerb zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der EU garantieren.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) In Ermangelung harmonisierter Rechtsvorschriften kann es geschehen, dass **nationale** Behörden unzulässige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten errichten, wenn sie auf Produkte aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, technische Vorschriften anwenden, die Auflagen in Bezug auf Bezeichnung, Form, Größe, Gewicht, Zusammensetzung, Aufmachung, Etikettierung **und** Verpackung der betreffenden Produkte enthalten. Die Anwendung solcher technischer Vorschriften auf Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, kann gegen Artikel 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen, selbst dann, wenn solche **nationalen** Vorschriften unterschiedslos für alle betreffenden Produkte gelten.

In Ermangelung harmonisierter Rechtsvorschriften kann es geschehen, dass **zuständige** Behörden unzulässige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten errichten, wenn sie auf Produkte aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, technische Vorschriften anwenden, die Auflagen in Bezug auf Bezeichnung, Form, Größe, Gewicht, Zusammensetzung, Aufmachung, Etikettierung, Verpackung der betreffenden Produkte **usw.** enthalten. Die Anwendung solcher technischer Vorschriften auf Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, kann gegen die Artikel 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen, selbst dann, wenn diese **technischen** Vorschriften unterschiedslos für alle einschlägigen Erzeugnisse gelten.

Begründung

Diese Änderungen, die für den gesamten Text gelten, zielen darauf ab, den unterschiedlichen Verwaltungssystemen und Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. „Nationale Behörden“ sollte in diesem Sinne durch „zuständige Behörden“ (z. B. in den Erwägungen 4 und 12) und „nationale technische Vorschriften“ durch „technische Vorschriften“ (z. B. in Erwägung 7) ersetzt werden, da technische Vorschriften nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene erlassen werden können.

Änderungsantrag 3
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ableitet, stellt eines der Mittel dar, die den freien Warenverkehr in der EU gewährleisten. Er wird auf Produkte oder Produktaspekte angewendet, die nicht den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen. Das bedeutet, dass ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet den Verkauf von Produkten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, auch dann nicht verbieten kann, wenn bei ihrer Erzeugung technische Vorschriften zur Anwendung kamen, die sich von denen unterscheiden, die bei einheimischen Produkten eingehalten werden müssen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur bei Beschränkungen möglich, die ihre Rechtfertigung in Artikel 30 EG-Vertrag oder in übergeordneten Gründen des Allgemeininteresses finden und die überdies in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.

Begründung

Diese Richtlinie zielt auf eine bessere Durchsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ab. Deshalb ist ein Erwägungsgrund zur Erläuterung dieses Grundsatzes notwendig, der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ableitet.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3

(3) Es sind Verfahren notwendig, die die Gefahr minimieren, dass solche ***nationalen*** technischen Vorschriften rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Das Fehlen solcher Verfahren in den

(3) Bei der korrekten Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten bestehen noch zahlreiche Probleme. So stellt die Anwendung technischer Vorschriften auf Produkte, die in einem

Mitgliedstaaten behindert den freien Warenverkehr zusätzlich, denn diese Tatsache schreckt Unternehmen davon ab, Produkte, die sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht haben, auch in einem Mitgliedstaat anzubieten, der technische Vorschriften dafür erlassen hat. Umfragen haben gezeigt, dass viele, insbesondere mittelständische Unternehmen entweder ihre Produkte anpassen, damit sie die technischen Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates erfüllen, oder ganz darauf verzichten, sie auf dem betreffenden Markt anzubieten.

anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, die am weitesten verbreitete und teuerste Handelsbeschränkung dar, die für beinahe 50 % aller Schwierigkeiten verantwortlich ist, mit denen sich Unternehmen auf dem Binnenmarkt auseinandersetzen müssen. Es sind ***deshalb*** Verfahren notwendig, die die Gefahr minimieren, dass solche technischen Vorschriften rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Das Fehlen solcher Verfahren in den Mitgliedstaaten behindert den freien Warenverkehr zusätzlich, denn diese Tatsache schreckt Unternehmen davon ab, Produkte, die sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht haben, auch in einem Mitgliedstaat anzubieten, der technische Vorschriften dafür erlassen hat. Umfragen haben gezeigt, dass viele, insbesondere mittelständische Unternehmen entweder ihre Produkte anpassen, damit sie die technischen Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates erfüllen, oder ganz darauf verzichten, sie auf dem betreffenden Markt anzubieten.

Begründung

Durch diese Änderung soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Binnenmarkt für Waren noch nicht vollständig verwirklicht wurde, da Unternehmen, insbesondere KMU, beim grenzüberschreitenden Handel immer noch auf Beschränkungen stoßen. Daraus resultiert die Notwendigkeit dieser Verordnung, die die am weitesten verbreiteten und teuersten Handelshemmnisse des Binnenmarks betrifft, z. B. die Anwendung technischer Vorschriften auf Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.

Änderungsantrag 5 Erwägung 6

(6) Der Europäische Rat betonte auf seiner Tagung am 15. und 16. Juni 2006 die Bedeutung eines einfachen, transparenten,

Der Europäische Rat betonte auf seiner Tagung am 15. und 16. Juni 2006 die Bedeutung eines einfachen, transparenten,

leicht anzuwendenden Regelungsrahmens und einer Stärkung des Vertrauens von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt.

leicht anzuwendenden Regelungsrahmens und einer Stärkung des Vertrauens von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt. ***Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 2007 betont, dass die weitere Stärkung der vier Freiheiten des Binnenmarkts (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und die Verbesserung seines Funktionierens nach wie vor von größter Bedeutung für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sind. Der Europäische Rat hat den Rat und das Europäische Parlament ferner aufgefordert, rasch Fortschritte bei den Verordnungen über das neue Konzept und die gegenseitige Anerkennung zu erzielen, wobei allerdings einer etwaigen Harmonisierung der einzelstaatlichen technischen Vorschriften nichts entgegensteht.***

Begründung

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 2007 zu diesem Vorschlag müssen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 6 Erwägung 8

(8) ***Alle*** technischen Vorschriften ***der Mitgliedstaaten*** für die meisten oder alle Produktkategorien harmonisieren ***zu wollen, wäre weder mit den Subsidiaritätsprinzip noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.***

(8) ***Es ist nicht erforderlich, auf Gemeinschaftsebene alle*** technischen Vorschriften für die meisten oder alle Produktkategorien ***zu*** harmonisieren, ***da der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ebenfalls den freien Warenverkehr garantiert. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten für bestimmte Arten von Produkten keine technischen Vorschriften erlassen und deshalb auch keine Beschränkungen technischer Art errichtet. Dennoch sollte diese Verordnung einer weiteren Harmonisierung der technischen Vorschriften nicht im Wege stehen, wenn diese erforderlich ist.***

Begründung

Some Member States have technical rules for certain types of products while others have not. Technical harmonisation means that all Member States need to introduce harmonised technical rules, including those which do not have them. One of the advantages of mutual recognition is that not all technical rules on products need to be harmonised throughout Europe. Thus, Member States which have no technical rules on a specific category of products do not create obstacles and are therefore not directly concerned by mutual recognition. Member States which lay down technical rules on a specific type of product need to apply the mutual recognition principle. Mutual recognition remains the "lex generalis" unless a "lex specialis" (i.e. a harmonisation measure) organises intra-Community trade in a product differently.

Änderungsantrag 7 Erwägung 8 a (neu)

(8a) Zu Handelsbeschränkungen kann es auch infolge anderer Maßnahmen kommen, die gemäß Artikel 28 EG-Vertrag verboten sind. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise nationale Preisregulierungen, Verkaufsmethoden, Werbebestimmungen, technische Spezifikationen für öffentliche Vergabeverfahren, Zulassungssysteme oder Verpflichtungen zum Gebrauch der Landessprachen. Bei diesen Maßnahmen, durch die es zu Beschränkungen des freien Warenverkehrs kommen kann, handelt es sich nicht um technische Vorschriften im Sinne dieser Verordnung. Sie fallen deshalb nicht in ihren Anwendungsbereich.

Begründung

Zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, die sich auf technische Vorschriften für Produkte erstreckt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung auf mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die gemäß Artikel 28 des EG-Vertrags verboten sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 8 Erwägung 8 b (neu)

(8b) Systeme der vorherigen Genehmigung stellen keine technischen Vorschriften im Sinne dieser Verordnung dar, da Vorabgenehmigungsverfahren als solche keine Auswirkungen auf die Merkmale haben, über die ein Produkt oder Produkttyp verfügen muss.

Begründung

Änderung zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs der Verordnung. Genehmigungsverfahren, bei denen es sich um eine andere Form von Beschränkungen handelt, sind von dieser Verordnung ausgenommen. Werden während des Genehmigungsverfahrens jedoch technische Vorschriften erlassen oder zusätzliche Tests gefordert, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Änderungsantrag 9
Erwägung 8 c (neu)

(8c) Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat fordern, dass ein Produkt, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, auf seinem Hoheitsgebiet ein Überprüfungs- und Zulassungsverfahren durchlaufen muss, wobei dieses Verfahren auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und seine missbräuchliche Anwendung verhindert werden muss. Dennoch sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, bereits durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen sowie vergebenen Zertifikaten Rechnung zu tragen, damit doppelte Überprüfungen und Kontrollen vermieden werden. Deshalb handelt es sich bei sämtlichen Bestimmungen für Prüfungen und Prüfverfahren, Prüfungsberichte oder Zertifikate um technische Vorschriften im Sinne dieser Verordnung.

Begründung

Zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, die auf der Rechtsprechung

des Gerichtshofs basiert. Die Mitgliedstaaten haben also die Möglichkeit, zu fordern, dass ein Produkt, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, erneut ein Überprüfungs- oder Zulassungsverfahren durchläuft, wenn die hierfür erlassenen Bestimmungen eingehalten werden. Deshalb fallen die Konformitäts- und Zulassungsverfahren nicht unter diese Verordnung. Fordern die Behörden zusätzlich Analysen oder Laboruntersuchungen, die bereits durchgeführt wurden, findet diese Verordnung hingegen Anwendung.

Änderungsantrag 10
Erwägung 8 d (neu)

(8d) Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG)¹ gilt für die in Abschnitt II des Anhangs dieser Richtlinie definierten Feuerwaffen und für Nichtfeuerwaffen im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten müssen nach dieser Richtlinie die erforderlichen Vorschriften erlassen, um das Verbringen von Feuerwaffen außer in den Fällen nach den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie und vorbehaltlich der Einhaltung der dort vorgesehenen Bedingungen sowie von anderen Waffen als Feuerwaffen in ihr Gebiet zu verbieten, wenn die innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates dies zulassen. Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten ferner, vorbehaltlich der Rechte, die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie gewährt wurden, strengere Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen zu erlassen. Da diese Waffen Gegenstand einer Harmonisierung sind, fallen sie nicht unter diese Verordnung.

¹ ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

Begründung

Änderung zur Verdeutlichung des Geltungsbereichs dieser Verordnung.

Änderungsantrag 11
Erwägung 9

(9) Nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Die Richtlinie erlaubt den Behörden, alle gefährlichen Produkte unmittelbar zu verbieten, ferner potenziell gefährliche Produkte so lange, bis die Sicherheitsbewertungen, Prüfungen und Kontrollen abgeschlossen sind. Deshalb ist es notwendig, Maßnahmen der nationalen Behörden, die sich auf die nationalen Umsetzungsvorschriften für **die** Richtlinie 2001/95/EG stützen, vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

(9) Nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden; **gleichzeitig werden in der Richtlinie die Verpflichtungen festgelegt, die den Produzenten und Vertreibern im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte unterliegen.** Die Richtlinie erlaubt den Behörden, alle gefährlichen Produkte unmittelbar zu verbieten, ferner potenziell gefährliche Produkte so lange, bis die Sicherheitsbewertungen, Prüfungen und Kontrollen abgeschlossen sind. **Sie erlaubt ihnen ferner, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um unverzüglich geeignete Maßnahmen entsprechend denen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b bis f zu ergreifen, wenn von Produkten eine ernste Gefahr ausgeht.** Deshalb ist es notwendig, Maßnahmen der nationalen Behörden, die sich auf die nationalen Umsetzungsvorschriften für **Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben d bis f und Artikel 8 Absatz 3 der** Richtlinie 2001/95/EG stützen, vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

Begründung

Zur Verdeutlichung der Verbindung dieser Verordnung mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, in der ein besonderes Verfahren enthalten ist, durch das die Vermarktung von Produkten, von denen eine Gefahr ausgeht, zeitweilig oder ständig untersagt werden kann.

Änderungsantrag 12
Erwägung 10

(10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze

(10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze

und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit wurde unter anderem ein Schnellwarnsystem für von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehende unmittelbare oder mittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit eingeführt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission über das Schnellwarnsystem unverzüglich alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln oder Futtermitteln oder zur Erzwingung ihrer Marktrücknahme oder ihres Rückrufs zu melden, falls der Gesundheitsschutz rasches Handeln erfordert. Deshalb sollten Maßnahmen der **mitgliedstaatlichen** Behörden gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit wurde unter anderem ein Schnellwarnsystem für von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehende unmittelbare oder mittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit eingeführt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission über das Schnellwarnsystem unverzüglich alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln oder Futtermitteln oder zur Erzwingung ihrer Marktrücknahme oder ihres Rückrufs zu melden, falls der Gesundheitsschutz rasches Handeln erfordert. Deshalb sollten Maßnahmen der **zuständigen** Behörden **der Mitgliedstaaten** gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a **und Artikel 54** der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Begründung

Zur Verdeutlichung der Verbindung dieser Verordnung mit Verordnung 178/2002, in der in Artikel 50 ein spezielles „Schnellwarnsystem“ für von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehende unmittelbare oder mittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit enthalten ist. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 54 der Verordnung 178/2002 vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen. Diese beiden Bestimmungen stellen deshalb sicher, dass gefährliche Lebens- und Futtermittel vom Markt genommen werden.

Änderungsantrag 13
Erwägung 11

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und **entfällt**

Tierschutz enthält allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen, mit denen überprüft werden soll, ob Bestimmungen eingehalten werden, die insbesondere darauf abzielen, unmittelbar oder über die Umwelt auftretende Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken und die ferner lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel gewährleisten und den Verbraucherschutz, einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstiger Formen der Verbraucherinformation, sicherstellen sollen. Sie legt ein besonderes Verfahren fest, das gewährleisten soll, dass die betreffenden Unternehmen Verstöße abstellen. Deshalb ist es notwendig, Maßnahmen der nationalen Behörden nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen.

ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission vom 23. Mai 2006 (ABl. L 136 vom 24.5.2006, S. 3).

Begründung

Der Ausschluss von Artikel 54 der Verordnung 882/2004 aus dem Anwendungsbereich dieses Vorschlags würde dazu führen, dass sämtliche nicht harmonisierten Vorschriften der Mitgliedstaaten für Lebens- und Futtermittel ausschließlich Artikel 54 unterliegen. Durch diese Änderung wird der Verweis auf Artikel 54 gestrichen und Artikel 54 in die vorliegende Verordnung aufgenommen. Hierdurch wird verhindert, dass Produkte unter Missachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung missbräuchlich vom Markt genommen werden.

Änderungsantrag 14 Erwägung 13

(13) Die Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die

(13) Die Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die

Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems sehen die stufenweise Harmonisierung der Bahnsysteme und des Betriebs durch die schrittweise Verabschiedung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) vor. Systeme und **Ausrüstungen**, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallen, sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems sehen die stufenweise Harmonisierung der Bahnsysteme und des Betriebs durch die schrittweise Verabschiedung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) vor. Systeme und **Interoperabilitätskomponenten**, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallen, sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Begründung

Zur Herstellung von Kohärenz mit Richtlinie 96/48/EG.

Änderungsantrag 15
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, die auch Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft enthält¹, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jeden Entwurf einer technischen Vorschrift betreffend gewerblich hergestellte Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse übermitteln und ihr/ihnen die Gründe mitteilen, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen. Nach Erlass einer nationalen technischen Vorschrift muss jedoch sichergestellt werden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen korrekt auf spezifische Erzeugnisse angewandt wird. Mit der

vorliegenden Verordnung wird ein Verfahren für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen eingeführt, bei dem die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die technischen oder wissenschaftlichen Gründe angeben muss, warum dem betreffenden Produkt in seiner gegenwärtigen Form der Zugang zum nationalen Markt des Bestimmungsmitgliedstaats nach Artikel 28 und Artikel 30 EG-Vertrag nicht gewährt werden kann.

ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Begründung

Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen Richtlinie 98/34/EG und dieser Verordnung. Gemäß Richtlinie 98/34/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission über sämtliche Entwürfe technischer Vorschriften in Kenntnis zu setzen, ehe diese angenommen und umgesetzt werden. Durch diese Verordnung wird ein Verfahren eingeführt, das vorsieht, dass die zuständigen Behörden ihre technischen Vorschriften auf Produkte anwenden können, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 erfüllt sind.

Änderungsantrag 16 Erwägung 14

*(14) Es obliegt der **nationalen** Behörde, im Einzelfall nachzuweisen, dass **die Anwendung technischer Vorschriften des Mitgliedstaates auf bestimmte Produkte, die in einem anderem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, unter die zulässigen Ausnahmen fällt.***

*(14) **Das in dieser Verordnung festgelegte Verfahren enthält keine Gegenüberstellung der technischen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Produkt oder der betreffende Produkttyp rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, und der technischen Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaats. Die gegenseitige Anerkennung beschränkt sich auf eine Untersuchung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit, gegebenenfalls eigene technische Vorschriften***

anzuwenden. Es obliegt deshalb der zuständigen Behörde, dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer im Einzelfall auf der Grundlage der relevanten technischen oder wissenschaftlichen Aspekte nachzuweisen, dass es im Sinne eines übergeordneten Gemeinwohlerfordernisses gerechtfertigt sein kann, eigene technische Vorschriften auf das betreffende Produkt oder den betreffenden Produkttyp anzuwenden, und dass weniger restriktive Maßnahmen nicht angewandt werden können. Der Wirtschaftsteilnehmer sollte anhand der schriftlichen Mitteilung in gutem Glauben alle relevanten Aspekte der beabsichtigten Entscheidung, den Marktzugang zu beschränken, kommentieren können. Es steht der zuständigen Behörde frei, tätig zu werden, nachdem die Frist für eine Antwort seitens des Wirtschaftsteilnehmers abgelaufen ist.

Begründung

Zur Erläuterung des Verfahrens nach Artikel 4, nach dem die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, ihre technischen Vorschriften auf Produkte anzuwenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.

Änderungsantrag 17
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Bei dem Konzept des „übergeordneten Gemeinwohlerfordernisses“, auf das in einigen Bestimmungen dieser Verordnung Bezug genommen wird, handelt es sich um ein nicht starr umrissenes Konzept, das der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Artikeln 28 und 30 des EG-Vertrags entwickelt hat. Dieses Konzept bezieht sich unter anderem auf die Wirksamkeit der Steueraufsicht, den redlichen Handelsverkehr, den

Verbraucherschutz, den Umweltschutz, die Wahrung der Pressevielfalt und das Risiko einer ernsten Untergrabung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialversicherungssystems. Derartige übergeordnete Gemeinwohlerfordernisse können die Anwendung technischer Vorschriften durch die zuständigen Behörden rechtfertigen. Eine solche Anwendung darf aber nicht ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder eine versteckte Handelsbeschränkung zwischen Mitgliedstaaten darstellen. Außerdem sollten immer die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt und darauf geachtet werden, dass die nationalen Behörden auch wirklich die am wenigsten restriktive Maßnahme gewählt haben.

Begründung

Ein Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs erhöht die rechtliche Klarheit.

Änderungsantrag 18
Erwägung 14 b (neu)

(14b) Bei der Anwendung des in dieser Verordnung enthaltenen Verfahrens sollte die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats das Inverkehrbringen eines Produktes oder eines Produkttyps, das/der in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr wurde, weder untersagen noch beschränken. Die zuständigen Behörden können allerdings vorläufige Maßnahmen ergreifen, wenn ein rasches Eingreifen erforderlich ist, um die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer nicht zu gefährden. Solche vorläufigen Maßnahmen können durch die zuständigen Behörden auch eingeleitet werden, um auf ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Produkten zu verhindern, deren Herstellung und

Vermarktung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten sind. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten beim Auftreten dieser Sachverhalte die Möglichkeit haben, in jeder Phase des in dieser Verordnung enthaltenen Verfahrens das Inverkehrbringen eines Produktes oder Produkttyps auf ihrem Hoheitsgebiet zeitweilig zu untersagen.

Begründung

Zur Erläuterung des in dieser Verordnung beschriebenen Verfahrens. Die Mitgliedstaaten können während dieses Verfahrens also vorläufige Maßnahmen einleiten, um das Inverkehrbringen eines Produktes zeitweilig zu untersagen, sofern die in Artikel 4 a enthaltenen Bedingungen erfüllt sind. Nach Abschluss des Verfahrens kann die zuständige Behörde die Entscheidung treffen, das das Inverkehrbringen des fraglichen Produkts generell zu verhindern.

Änderungsantrag 19 Erwägung 15

(15) Jede Entscheidung **eines Mitgliedstaates**, auf die diese Verordnung anwendbar ist, sollte **eine Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten, damit die Wirtschaftsakteure das zuständige Gericht des Mitgliedstaats anrufen können.

(15) Jede Entscheidung, auf die diese Verordnung anwendbar ist, sollte **einen Hinweis auf die bestehenden Rechtsmittel** enthalten, damit die Wirtschaftsakteure das zuständige Gericht des Mitgliedstaats anrufen können.

Begründung

Zur Verbesserung der rechtlichen Klarheit in Bezug auf die Rechtsmittel, die in der Entscheidung enthalten sein sollten. In Abhängigkeit des Verwaltungssystems und der Zuständigkeitsverteilung in den Mitgliedstaaten muss diese Entscheidung nicht unbedingt auf nationaler Ebene getroffen werden.

Änderungsantrag 20 Erwägung 15 a (neu)

(15a) Der Wirtschaftsteilnehmer sollte auch über im Bestimmungsmitgliedstaat vorhandene außergerichtliche Mechanismen zur Problemlösung informiert werden, wie z. B. das SOLVIT-System, damit Rechtssicherheit

gewährleistet und Kosten vermieden werden, die im Laufe langwieriger juristischer Verfahren anfallen.

Begründung

Erhebungen haben gezeigt, dass nur 4 % aller Unternehmen, die mit Handelsbeschränkungen konfrontiert sind, den Rechtsweg beschreiten. Deshalb sollte der Rückgriff auf außergerichtliche Mechanismen zur Problemlösung erleichtert werden, um rasch eine Lösung herbeizuführen und Kosten zu vermeiden, die für die Unternehmen im Laufe langwieriger juristischer Verfahren anfallen. In diesem Sinne könnte das SOLVIT-System eine wichtige Rolle spielen.

Änderungsantrag 21 Erwägung 19

(19) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs sollten die Produktinfostellen **hochwertige** Informationen über **nationale** technische Vorschriften **und ihre Anwendung bereitstellen können. Die Einrichtung dieser Stellen sollte die Aufteilung der behördlichen Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen nationalen Regelungssysteme unberührt lassen, deshalb sollte die Zahl der mitgliedstaatlichen Produktinfostellen entsprechend der regionalen oder lokalen Zuständigkeitsverteilung von Land zu Land variieren können.**

(19) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs **und Vertiefung der administrativen Zusammenarbeit** sollten die Produktinfostellen Informationen über **die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung bereitstellen können. Ferner informieren die Produktinfostellen über** technische Vorschriften **sowie Kontaktinformationen der auf ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden. Die Produktinfostellen sollten dazu angehalten werden, die entsprechenden Informationen auf einer Website sowie in weiteren Gemeinschaftssprachen bereitzustellen. Produktinfostellen unterstützen den Wirtschaftsteilnehmer während des Verfahrens für die Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen technischen Vorschriften in praktischer Hinsicht.**

Begründung

Diese Erwägung enthält lediglich die Aufgaben, die die Produktinfostellen gemäß Artikel 8 wahrnehmen. Zur Errichtung der Produktinfostellen siehe Erwägung 20.

Änderungsantrag 22
Erwägung 20

(20) **Die** Mitgliedstaaten **sollten** nicht nur bestehende Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion der Produktinfostellen betrauen können, sondern auch Handelskammern, Berufsverbände oder private Einrichtungen, damit keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen oder die zuständigen Behörden entstehen.

(20) **Die Einrichtung der Produktinfostellen sollte die Aufteilung der behördlichen Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen nationalen Regelungssysteme unberührt lassen; deshalb sollten die Mitgliedstaaten diese Stellen entsprechend der regionalen oder lokalen Zuständigkeitsverteilung einrichten können. Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Infostellen, die auf der Grundlage anderer Gemeinschaftsinstrumente errichtet wurden, mit der Funktion der Produktinfostellen betrauen können, damit nicht unnötig viele Infostellen errichtet werden und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben,** nicht nur bestehende Dienststellen der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion der Produktinfostellen **zu** betrauen, sondern auch Handelskammern, Berufsverbände oder private Einrichtungen, damit keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die Unternehmen oder die zuständigen Behörden entstehen.

Begründung

Erwägung 20 bezieht sich auf die Errichtung der Produktinfostellen. Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, rational mit den bestehenden und auf der Grundlage anderer Gemeinschaftsinstrumente errichteten Produktinfostellen umzugehen, damit Verfahren und Formalitäten vereinfacht werden können. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der nationalen Regelungssysteme bleibt hiervon unberührt.

Änderungsantrag 23
Erwägung 21

(21) **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Produktinfostellen auf Anfrage ausführliche Angaben zu allen**

entfällt

Entscheidungen erhalten und bereitstellen können, auf die diese Verordnung anwendbar ist, sofern die Offenlegung derartiger Angaben nicht den Schutz der Geschäftsinteressen und des geistigen Eigentums eines Wirtschaftsakteurs gefährdet.

Begründung

Zur Gewährleistung von Kohärenz mit den Aufgaben, die die Produktinfostellen nach Artikel 8 wahrnehmen.

Änderungsantrag 24
Erwägung 22

(22) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten eng zusammenarbeiten, um die Schulung der Mitarbeiter der Produktinfostellen zu erleichtern **und die Stellen darin zu bestärken, Informationen über die Anwendung einzelstaatlicher technischer Vorschriften auch in anderen Gemeinschaftssprachen zur Verfügung zu stellen.**

(22) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten eng zusammenarbeiten, um die Schulung der Mitarbeiter der Produktinfostellen zu erleichtern.

Begründung

Damit die Mitarbeiter der Produktinfostellen als „Helpdesk“ fungieren können, sollten sie die hierzu erforderlichen Schulungen durchlaufen. Die Notwendigkeit, Informationen auch in anderen Gemeinschaftssprachen zur Verfügung zu stellen, ist bereits in Erwägung 19 verankert.

Änderungsantrag 25
Erwägung 24

(24) Um Informationen über die **Umsetzung** der Verordnung zu gewinnen, sollten zuverlässige und wirksame Überwachungs- und Bewertungsverfahren eingeführt werden.

(24) Um Informationen über die **Anwendung** der Verordnung zu gewinnen **und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ordnungsgemäß anwenden**, sollten zuverlässige, **regelmäßige** und wirksame Überwachungs- und

Bewertungsverfahren eingeführt werden.

Begründung

Entscheidung 3052/95/EG, die durch diese Verordnung aufgehoben wird, legt fest, dass die Mitgliedstaaten die Kommission und andere Mitgliedstaaten darüber in Kenntnis setzen müssen, wenn sie eine gegenseitige Anerkennung ablehnen. In der Praxis wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Um die korrekte Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten durch diese Verordnung, regelmäßige und wirksame Überwachungsverfahren eingeführt werden.

Änderungsantrag 26
Erwägung 24 a (neu)

(24a) Diese Verordnung gilt nur für Erzeugnisse oder Aspekte von Erzeugnissen, die nicht unter die Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft zur Beseitigung von Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten, die auf das Bestehen unterschiedlicher nationaler technischer Vorschriften zurückgehen, fallen. Diese Vorschriften haben oftmals einen erschöpfenden Charakter, so dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die der jeweiligen Harmonisierungsvorschrift entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, einschränken oder erschweren können. Bestimmte Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft ermöglichen es den Mitgliedstaaten jedoch, auf nationaler Ebene zusätzliche technische Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Erzeugnisses festzulegen. Solche Bedingungen können vorbehaltlich der Artikel 28 und 30 des Vertrags und der Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden. Im Sinne einer effizienten Anwendung dieser Verordnung erstellt die Kommission eine indikative Liste der Produkte, die Gegenstand dieser Verordnung sind.

Begründung

One of the reasons why the free movement of goods is far from being achieved in the non-harmonised area, is the lack of legal certainty about the scope of the principle of mutual recognition. It is often unclear to which categories of products mutual recognition applies. This means that, for every special aspect of a product, companies and administrations need to examine first whether it is regulated at Community level, before concluding whether mutual recognition applies. The Commission could therefore establish a list of products in order to provide legal certainty about the scope of this Regulation, provided that such a list is purely indicative.

Änderungsantrag 27
Erwägung 25 a (neu)

(25a) Es ist zweckmäßig, für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Errichtung und der Aufgaben der Produktinfostellen einen Übergangszeitraum festzulegen, damit sich die zuständigen Behörden an diese Bestimmungen anpassen können.

Begründung

Zur Errichtung der Produktinfostellen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit. Da die Mitgliedstaaten darin bestärkt wurden, diese Aufgabe bestehenden Strukturen zu überlassen, insbesondere Infostellen, die auf der Grundlage anderer Gemeinschaftsinstrumente errichtet wurden, ist ein Übergangszeitraum von drei Monaten ausreichend.

Änderungsantrag 28
Artikel 1 Titel (neu)

Gegenstand

Begründung

Im Sinne von mehr rechtlicher Klarheit erscheint es zweckmäßig, allen Bestimmungen dieser Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 29
Artikel 1 Absatz -1 (neu)

-1. Diese Verordnung zielt darauf ab, durch eine Verbesserung des freien

Verkehrs von Waren, die Artikel 28 des Vertrags unterliegen, das Funktionieren des Binnenmarktes und des freien und ungestörten Wettbewerbs zu stärken.

Begründung

Zur besseren Verdeutlichung des wichtigsten Ziels dieser Verordnung: der Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren im nicht harmonisierten Bereich. Die Anwendung von technischen Vorschriften auf Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, stellt eine Ausnahme von dieser Freiheit dar.

Änderungsantrag 30
Artikel 1 Absatz 1

Diese Verordnung beinhaltet die Regeln und Verfahren, die die Behörden der Mitgliedstaaten beachten müssen, wenn sie eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 treffen oder zu treffen beabsichtigen, die den freien Warenverkehr für ein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachtes Produkt **beschränkt**.

1. Diese Verordnung beinhaltet die Regeln und Verfahren, die die **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten beachten müssen, wenn sie eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 treffen oder zu treffen beabsichtigen, die den freien Warenverkehr für ein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachtes Produkt **behindert**.

Begründung

Zur besseren Herausstellung des Anliegens dieser Verordnung. Die Anwendung technischer Vorschriften auf Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, stellt eine Beeinträchtigung des Handels innerhalb der Gemeinschaft dar, was aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs klar hervorgeht.

Änderungsantrag 31
Artikel 1 Absatz 2

Sie sieht ferner vor, dass **alle** Mitgliedstaaten Produktinfostellen **einrichten**, deren Aufgabe es ist, Informationen, **unter anderem über einzelstaatliche technische Vorschriften**, bereitzustellen.

2. Sie sieht ferner vor, dass **in allen** Mitgliedstaaten Produktinfostellen **eingerrichtet werden**, deren Aufgabe es ist, **für Wirtschaftsteilnehmer Informationen und praktische Unterstützung** bereitzustellen **sowie die administrative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu stärken**.

Begründung

Zur Gewährleistung von Kohärenz mit den Aufgaben der Produktinforestellen nach Artikel 8 dieser Verordnung.

Änderungsantrag 32
Artikel 2 Titel (neu)

Anwendungsbereich

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 33
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1, Einleitungssatz

1. Diese Verordnung gilt für Entscheidungen über **industriell hergestellte** Produkte **und** Agrarprodukte, **einschließlich** Fischereiprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, sofern diese Entscheidungen auf der Grundlage einer technischen Vorschrift getroffen wurden und unmittelbar oder mittelbar bewirken, dass:

1. Diese Verordnung gilt für **administrative** Entscheidungen über **sämtliche** Produkte, **einschließlich** Agrarprodukte **und** Fischereiprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, sofern diese Entscheidungen auf der Grundlage einer technischen Vorschrift **gemäß Absatz 2** getroffen wurden **oder getroffen werden sollen** und unmittelbar oder mittelbar bewirken, dass:

Begründung

Diese Änderung führt nicht zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, liegt aber im Interesse größerer rechtlicher Klarheit. Diese Verordnung sollte für alle Produkte im nicht harmonisierten Bereich gelten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden. Produkte, die für den Eigenbedarf des Herstellers gefertigt wurden und nicht in den Verkehr gebracht werden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 34
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) das Produkt oder der Produkttyp verboten wird;

entfällt

Begründung

Buchstabe a ist nicht erforderlich, da das Verbot eines Produkts oder Produkttyps bereits in Buchstabe b (Verweigerung der Genehmigung zum Inverkehrbringen des Produkts oder Produkttyps) und d (Rücknahme eines Produkts oder Produkttyps vom Markt) enthalten ist.

Änderungsantrag 35 Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist unter Änderung des Produkts oder Produkttyps jede Änderung mindestens eines der Merkmale zu verstehen, die in ***einer technischen Spezifikation im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** aufgeführt sind.

ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c ist unter Änderung des Produkts oder Produkttyps jede Änderung mindestens eines der Merkmale *dieses Produkts oder Produkttyps* zu verstehen, die in ***Absatz 2 Buchstabe a*** aufgeführt sind.

Begründung

Zur Vermeidung rechtlicher Unklarheiten sollte der Verweis auf technische Vorschriften gemäß dieser Verordnung erfolgen und nicht gemäß Richtlinie 98/34/EG.

Änderungsantrag 36 Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

1a. Diese Verordnung lässt gerichtliche Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit unberührt.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 1)

Begründung

Artikel 3 Absatz 1 wird unter Artikel 2 eingefügt, der den Anwendungsbereich der Verordnung präzisiert.

Änderungsantrag 37 Artikel 2 Absatz 2

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist unter einer technischen Vorschrift eine

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist unter einer technischen Vorschrift eine

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaates zu verstehen, die nicht Gegenstand gemeinschaftsweiter Harmonisierung ist, deren Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Produkt oder Produkttyp auf dem Hoheitsgebiet *eines* Mitgliedsstaates in Verkehr gebracht oder benutzt werden darf, und die Folgendes regelt:

a) die Merkmale, die das Produkt oder der Produkttyp erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, **Prüfungen und Prüfverfahren**, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses **sowie die Konformitätsbewertungsverfahren**,

andere Anforderungen, die das Produkt oder der Produkttyp zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erfüllen muss und die seinen Lebenszyklus nach dem Inverkehrbringen beeinflussen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Entsorgung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Produkts oder Produkttyps oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaates zu verstehen, die nicht Gegenstand gemeinschaftsweiter Harmonisierung ist, deren Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Produkt oder Produkttyp auf dem Hoheitsgebiet *dieses* Mitgliedsstaates in Verkehr gebracht oder benutzt werden darf, und die Folgendes regelt:

a) die Merkmale, die das Produkt oder der Produkttyp erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses,

andere Anforderungen, die das Produkt oder der Produkttyp zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erfüllen muss und die seinen Lebenszyklus nach dem Inverkehrbringen beeinflussen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Entsorgung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Produkts oder Produkttyps oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können,

ba) Prüfungen und Prüfverfahren, sämtliche Prüfungsberichte oder Zertifikate im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Begründung

To clarify the scope of this Regulation. Testing and test methods are the means by which the conformity of a product with the characteristics required, which are listed in point (a), is proven. Therefore, it is more appropriate to place this requirement in a separate point. Furthermore, the existence of conformity assessment procedures as such falls outside the scope of this Regulation. As stated in the ECJ case-law, Member States are free to require a product which has already received approval in another Member State to undergo a fresh procedure of examination or approval, provided that certain conditions are met. However, if the authorities require additional tests or certificates which have already been issued, this

Regulation would apply.

Änderungsantrag 38
Artikel 3 Titel (neu)

***Verhältnis zu anderen
Gemeinschaftsrechtsakten***

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 39
Artikel 3 Absatz 1

1. Diese Verordnung lässt gerichtliche Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit unberührt. ***entfällt***

Begründung

Da Artikel 3 die Verbindung dieser Verordnung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten erläutert, sollte Artikel 3 Absatz 1 besser unter Artikel 2 eingefügt werden, der den Anwendungsbereich der Verordnung präzisiert.

Änderungsantrag 40
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

1a. Diese Verordnung gilt nicht für Systeme und Interoperabilitätskomponenten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/48/EG und der Richtlinie 2001/16/EG fallen.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 3)

Begründung

Im Sinne größerer rechtlicher Klarheit wird Artikel 3 Absatz 3 zum neuen Absatz 1.

Änderungsantrag 41
Artikel 3 Absatz 2

2. Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen, die mitgliedstaatliche Behörden auf folgender Grundlage ergreifen:

Artikel 8 Buchstabe d, *e oder* f der Richtlinie 2001/95/EG;

Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

c) Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004;

d) Artikel 14 der Richtlinie 2004/49/EG.

2. Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen, die mitgliedstaatliche Behörden auf folgender Grundlage ergreifen:

a) Artikel 8 **Absatz 1 Buchstaben d bis f und Artikel 8 Absatz 3** der Richtlinie 2001/95/EG;

b) Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a **und Artikel 54** der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

d) Artikel 14 der Richtlinie 2004/49/EG.

Begründung

The reference to the Directive on General Product Safety relates only to dangerous consumer goods. The exclusion of Article 54 of Regulation 882/2004 goes against the purpose of Article 3. Article 54 establishes that when the competent authority identifies non-compliance with food or feed law, whether at Community level or at national level, it shall take action including for example, the restriction or prohibition of the placing on the market of feed or food. Therefore, the consequence of its exclusion from the scope of this Regulation would be that, when the competent authority identifies non-compliance of food/feed with their national law, it would be able to take any of those actions, which is against the principle of mutual recognition.

Änderungsantrag 42
Artikel 3 Absatz 3

3. Diese Verordnung gilt nicht für Produkte und Ausrüstungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/48/EG und der Richtlinie 2001/16/EG fallen.

entfällt

(Text zu Absatz 1 verschoben)

Begründung

Im Sinne größerer rechtlicher Klarheit.

Änderungsantrag 43
Kapitel II Titel

Begründung

Kapitel II enthält das Verfahren, das einen Bestimmungsmitgliedstaat in die Lage versetzt, zu entscheiden, die gegenseitige Anwendung nicht zuzulassen und stattdessen seine eigenen technischen Vorschriften auf Produkte anzuwenden, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.

Änderungsantrag 44
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Bewertung eines Produkts

1. Veranlasst die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Bewertung eines Produktes oder Produkttyps hinsichtlich seiner Konformität mit den technischen Vorschriften dieses Mitgliedstaats, kann sie von dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Informationen verlangen:

(a) Angaben zur Konformität des fraglichen Produktes mit den technischen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Produkt rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde; oder

(b) Hinweise auf die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das fragliche Produkt rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde.

2. Der betroffene Wirtschaftsteilnehmer verfügt nach Empfang einer solchen Forderung über eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen, um die erforderlichen Informationen vorzulegen. Die Forderung enthält ferner genaue Angaben darüber, wann die erforderlichen Informationen vorliegen

müssen.

Begründung

When confronted with a product which is not harmonised at Community level, and which does not fulfil the technical rules of the Member State of destination, the competent authorities usually do not know how to react. As a first stage in the procedure, it would be logical that the competent authorities, if they consider it necessary, contact first the economic operator, who is in a position to supply information about the product and in particular, on whether it has been lawfully marketed in another Member State. If the competent authorities make such a request, which must be proportionate, the economic operator should be allowed at least 20 working days in which to submit the requested information.

Änderungsantrag 45
Artikel 4 Titel (neu)

***Prüfung der Notwendigkeit der
Anwendung der technischen Vorschriften
des Bestimmungsmitgliedstaats***

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 46
Artikel 4 Absatz 1

1. Will **eine einzelstaatliche** Behörde eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 erlassen, unterrichtet sie den gemäß Artikel 5 ermittelten Wirtschaftsakteur schriftlich von ihrer Absicht; dabei geben sie die technische Vorschrift an, auf die sich die Entscheidung stützen soll und legen **hinreichende technische** oder **wissenschaftliche** Belege dafür vor, dass die beabsichtigte Entscheidung durch einen in Artikel 30 des EG-Vertrages aufgeführten Grund des Allgemeininteresses oder ein anderes übergeordnetes Gemeinwohlerfordernis gerechtfertigt ist und **dass sie** geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen,

1. Will **die zuständige** Behörde **des Bestimmungsmitgliedstaats** eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 erlassen, unterrichtet sie den gemäß Artikel 5 ermittelten Wirtschaftsakteur schriftlich von ihrer Absicht; dabei geben sie die technische Vorschrift an, auf die sich die Entscheidung stützen soll und legen **die technischen** oder **wissenschaftlichen** Belege dafür vor, dass

ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.

Der betroffene Wirtschaftsakteur verfügt nach Empfang einer solchen Mitteilung über eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwanzig Arbeitstagen.

(a) die beabsichtigte Entscheidung durch einen in Artikel 30 des EG-Vertrages aufgeführten Grund des Allgemeininteresses oder ein anderes übergeordnetes Gemeinwohlerfordernis gerechtfertigt ist und

(b) die beabsichtigte Entscheidung geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.

Der betroffene Wirtschaftsakteur verfügt nach Empfang einer solchen Mitteilung über eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 20 Arbeitstagen. **Die Mitteilung enthält ferner genaue Angaben darüber, wann diese Stellungnahme vorzulegen ist.**

Begründung

Technische Anpassung an Absatz 1. Im Interesse rechtlicher Klarheit sollte die schriftliche Mitteilung Angaben dazu enthalten, wann die Stellungnahme vorzulegen ist.

Änderungsantrag 47 Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Jede Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 wird dem **betroffenen** Wirtschaftsteilnehmer **unter Nennung der** Gründe **mitgeteilt**, einschließlich der Gründe für die Zurückweisung **seiner** Einwände.

2. Jede Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 wird dem Wirtschaftsteilnehmer **innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Versand der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 1 mitgeteilt. Sie berücksichtigt die Stellungnahmen des Wirtschaftsteilnehmers und nennt die Gründe, auf denen sie beruht, einschließlich der Gründe für die Zurückweisung der Einwände des Wirtschaftsteilnehmers, falls solche**

bestehen, sowie die technischen oder wissenschaftlichen Belege nach Absatz 1.

Begründung

It is necessary to establish a maximum time-frame for the competent authority to adopt and notify its decision, in order to provide legal certainty for the economic operator while allowing sufficient time to the competent authority. The period begins from when the competent authority dispatches a written notice, informing the economic operator of its intention to adopt a decision to refuse mutual recognition. The overall duration will depend on the complexity of the matter. The economic operator would have a maximum of 20 working days to submit comments; the competent authorities would then dispose of a maximum of 20 working days to adopt and notify its decision.

Änderungsantrag 48
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2

Sie beinhaltet ferner einen Hinweis auf die nach den geltenden Bestimmungen des Mitgliedstaates verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen.

Sie beinhaltet ferner einen Hinweis auf die nach den geltenden Bestimmungen des Mitgliedstaates verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen. ***Alle Entscheidungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 können vor den einzelstaatlichen Gerichten angefochten werden.***

Begründung

Im Sinne größerer rechtlicher Klarheit wird dieser Satz aus Artikel 6 an dieser Stelle eingefügt.

Änderungsantrag 49
Artikel 4 Absatz 3

3. Verzichtet die Behörde ***eines Mitgliedstaates*** nach schriftlicher Benachrichtigung des Wirtschaftsakteurs gemäß Absatz 1 auf eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, ***unterrichtet*** sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer hiervon.

3. Verzichtet die ***zuständige*** Behörde ***des Bestimmungsmitgliedstaats*** nach schriftlicher Benachrichtigung des Wirtschaftsakteurs gemäß Absatz 1 auf eine Entscheidung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, ***setzt*** sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer hiervon ***unverzüglich in Kenntnis.***

Begründung

Entscheidet die zuständige Behörde, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

anzuwenden, sollte der betroffene Wirtschaftsteilnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Änderungsantrag 50
Artikel 4 Absatz 3 a (neu)

3a. Unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats den Wirtschaftsteilnehmer nicht gemäß den Verfahren dieses Artikels von einer Entscheidung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist, kann das Produkt im Bestimmungsmitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Begründung

Hierdurch erhält der Wirtschaftsteilnehmer größere rechtliche Klarheit.

Änderungsantrag 51
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Vorläufige Maßnahmen

1. Wird das in diesem Kapitel beschriebene Verfahren angewandt, ergreift die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats keine Maßnahmen, um das Inverkehrbringen eines Produkts oder Produkttyps zeitweilig zu untersagen, es sei denn, diese Möglichkeit besteht auf der Grundlage anderer Instrumente des Gemeinschaftsrechts, oder es liegt einer der folgenden Fälle vor:

(a) das fragliche Produkt oder der fragliche Produkttyp stellen unter normalen oder einigermaßen vorhersehbaren Umständen ein ernstes und unmittelbares Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer dar; oder

(b) die Herstellung und Vermarktung des fraglichen Produktes oder des fraglichen Produkttyps sind im Bestimmungsmitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten.

2. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats setzt den Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich davon in Kenntnis, wenn vorläufige Maßnahmen gemäß Absatz 1 eingeleitet wurden. Die Benachrichtigung enthält die erforderlichen Informationen und Nachweise zur Begründung dieser Maßnahmen.

3. Werden vorläufige Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 ergriffen, setzen die Mitgliedstaaten die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

4. Die im Sinne dieses Artikels eingeleiteten vorläufigen Maßnahmen können vor den einzelstaatlichen Gerichten oder anderen Berufungsinstanzen angefochten werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten können vorläufige Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen eines Produkts oder Produkttyps zeitweilig zu untersagen. Dies muss in jeder Phase des in Kapitel II beschriebenen Verfahrens möglich sein, sofern die Bedingungen nach Artikel 4 a erfüllt sind. Am Ende dieses Verfahrens kann die zuständige Behörde entscheiden, ob das fragliche Produkt dauerhaft nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

Änderungsantrag 52

Artikel 5

Informationen für den Wirtschaftsteilnehmer

Die schriftliche Benachrichtigung gemäß Artikel 4 **Absatz 1 wird** an den Hersteller im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/95/EG gesandt, sofern dessen Name und Kontaktinformationen auf der Verpackung oder dem Etikett oder in den Begleitunterlagen zu dem Produkt

Die **vorzulegenden Informationen, die** schriftliche Benachrichtigung **und die Entscheidungen** gemäß Artikel 3 a, 4 **und 4 a werden** an den Hersteller im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/95/EG gesandt, sofern dessen Name und Kontaktinformationen auf der

aufgeführt sind.

Die schriftliche Benachrichtigung wird an den Händler im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2001/95/EG gesandt, sofern dessen Name und Kontaktinformationen auf der Verpackung oder dem Etikett oder in den Begleitunterlagen zu dem Produkt aufgeführt sind.

Sind Name und Kontaktinformationen des Herstellers und des Händlers weder auf der Verpackung oder dem Etikett noch in den Begleitunterlagen aufgeführt, so erfolgt die schriftliche Benachrichtigung an einen anderen Hersteller oder Händler im Sinne der Bestimmungen von Absatz 1 und 2.

Verpackung oder dem Etikett oder in den Begleitunterlagen zu dem Produkt aufgeführt sind ***oder die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats auf anderem Wege informiert wurde.***

Die ***vorzulegenden Informationen, die schriftliche Benachrichtigung und die Entscheidungen werden ebenfalls*** an den Händler im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2001/95/EG gesandt, ***sofern dies erforderlich ist.***

Begründung

Zur Sicherstellung von Kohärenz zwischen Artikel 5 und den Artikeln 3 a, 4 und 4 a.

Änderungsantrag 53
Artikel 6

Artikel 6

entfällt

Alle Entscheidungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 können vor den einzelstaatlichen Gerichten angefochten werden.

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit wird Artikel 6 unter Artikel 4 Absatz 2 eingefügt.

Änderungsantrag 54
Artikel 7 Titel (neu)

Errichtung der Produktinfostellen

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 55 Artikel 7 Absatz 1

1. **Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere** Produktinfostellen **auf seinem** Hoheitsgebiet und **übermittelt** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Kontaktinformationen dieser Stellen.

1. **Die Mitgliedstaaten benennen** Produktinfostellen **in ihrem** Hoheitsgebiet und **übermitteln** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Kontaktinformationen dieser Stellen.

Begründung

Die innerhalb der Mitgliedstaaten bestehende Zuständigkeitsverteilung muss respektiert werden. Deshalb kann die Anzahl der Produktinfostellen in Abhängigkeit der Zuständigkeiten auf regionaler oder lokaler Ebene variieren.

Änderungsantrag 56 Artikel 7 Absatz 2

2. Die Kommission **veröffentlicht** die Liste der Produktinfostellen **und** aktualisiert diese Liste regelmäßig.

2. Die Kommission **erstellt** die Liste der Produktinfostellen, aktualisiert diese Liste regelmäßig **und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union.**

Die Kommission macht diese Informationen auch auf einer Website zugänglich.

Begründung

Die Liste der Produktinfostellen erhält durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt offiziellen Charakter. Aus praktischen Gründen sollte diese Liste auf einer Website verfügbar sein, die im Sinne dieser Verordnung eingerichtet wurde.

Änderungsantrag 57 Artikel 8 Titel (neu)

Aufgaben

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 58 Artikel 8 Absatz 1

1. Die Produktinfostellen stellen auf Anfrage folgende Informationen zur Verfügung:

a) die für einen bestimmten Produkttyp auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden technischen Vorschriften;

b) die Kontaktinformationen der **mitgliedstaatlichen** Behörden zwecks direkter Kontaktaufnahme, einschließlich Angabe der Behörden, die die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften im betreffenden Hoheitsgebiet überwachen;

c) allgemein im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einem Hersteller oder Händler;

d) Kontaktinformationen von Verbänden oder sonstigen nichtbehördlichen Stellen, bei denen Hersteller oder Händler auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates praktische Unterstützung erhalten.

1. Die Produktinfostellen stellen auf Anfrage **eines Wirtschaftsteilnehmers oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats** folgende Informationen zur Verfügung:

-a) Informationen über das Recht, in einem Bestimmungsmitgliedstaat ein Produkt in Verkehr zu bringen, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde;

a) die für einen bestimmten Produkttyp auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet geltenden technischen Vorschriften;

b) die Kontaktinformationen der Behörden **in ihrem Mitgliedstaat** zwecks direkter Kontaktaufnahme, einschließlich Angabe der Behörden, die die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften im betreffenden Hoheitsgebiet überwachen;

c) allgemein im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einem Hersteller oder Händler;

Begründung

Diese Änderung soll sicherstellen, dass die Produktinfostellen als eine Art „Helpdesk“ fungieren und so zur korrekten Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

beitragen. Die Streichung von Buchstabe d erfolgt angesichts der neuen Aufgaben der Produktinfostellen gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Änderungsantrag 59
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Produktinfostellen beantworten alle eintreffenden Anträge auf Bereitstellung der in **Absatz 1** genannten Informationen binnen **zwanzig** Arbeitstagen.

3a. Die Produktinfostellen beantworten alle eintreffenden Anträge auf Bereitstellung der in **den Absätzen 1 und 3** genannten Informationen **oder Unterstützungen** binnen **zehn** Arbeitstagen. **Ist der Antrag unbegründet, teilt die Produktinfostelle dies dem Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich mit.**

Begründung

The Product Contact Point may assist the economic operator during the procedure described in Chapter II under which the economic operator needs to provide information (Article 3a) or submit comments (Article 4) within 20 working days. Therefore, the Product Contact Point should respond in less than 20 working days. Furthermore, the Product Contact Point may check the details of the request from the economic operator to decide whether it relates to the application of this Regulation. Finally, it is more logical to place this provision after paragraph 3, since the amendment makes reference to that paragraph.

Änderungsantrag 60
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Produktinfostellen der Mitgliedstaaten, in denen Hersteller und Händler die betreffenden Produkte rechtmäßig in den Verkehr gebracht haben, werden über schriftliche Benachrichtigungen und Entscheidungen im Sinne von Artikel 4 informiert, sofern die Offenlegung derartiger Angaben nicht den Schutz der Geschäftsinteressen und des geistigen Eigentums der betreffenden Wirtschaftsakteure gefährdet. Diese Produktinfostellen sind befugt, gegenüber den betroffenen einzelstaatlichen Behörden Stellung zu nehmen.

3. Eine Produktinfostelle des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die fraglichen Produkte rechtmäßig in den Verkehr gebracht hat, kann den Wirtschaftsteilnehmer unterstützen, indem sie ihm im Zusammenhang mit den Anträgen des Bestimmungsmitgliedstaats die gemäß den Artikeln 3 a und 4 erforderlichen Informationen oder Stellungnahmen zukommen lässt.

Die Unterstützung des Wirtschaftsteilnehmers beinhaltet keine

Rechtsberatung in Bezug auf Einzelfälle.

Begründung

Für Unternehmen, insbesondere für KMU, ist praktische Unterstützung im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren für den grenzüberschreitenden Handel von großer Bedeutung. Der Wirtschaftsteilnehmer kann die Produktinfostellen deshalb auffordern, ihn zu unterstützen, nachdem er ein Produkt rechtmäßig in den Verkehr gebracht hat. Diese Produktinfostelle „vor Ort“ unterstützt den Wirtschaftsteilnehmer bei den Verfahren nach Kapitel 3, indem sie ihm im Zusammenhang mit den Anträgen der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen zukommen lässt.

Änderungsantrag 61
Artikel 8 Absatz 3 b (neu)

3b. Unterstützt eine Produktinfostelle einen Wirtschaftsteilnehmer, nimmt sie mit einer Produktinfostelle im Bestimmungsmitgliedstaat Kontakt auf.

Begründung

Die administrative Zusammenarbeit wird durch die Kontakte zwischen den einzelnen Produktinfostellen vertieft.

Änderungsantrag 62
Artikel 9

Telematiknetz

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 ein Telematiknetz für den Informationsaustausch zwischen den Produktinfostellen im Sinne dieser Verordnung einrichten.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 ein Telematiknetz für den Informationsaustausch zwischen den Produktinfostellen ***und/oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** im Sinne dieser Verordnung einrichten.

Begründung

Die administrative Zusammenarbeit wird durch den Ausbau des Dialogs und die Vereinfachung der Kontaktaufnahme zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vertieft.

Änderungsantrag 63

Artikel 10 Titel (neu)

Berichterstattungspflichten

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 64
Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf **Anfrage** einen ausführlichen Bericht über die **Durchführung** dieser Verordnung, einschließlich detaillierter Angaben über schriftliche Benachrichtigungen oder Entscheidungen gemäß Artikel 4 **Absatz 1, 2 und 3**.

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf **jährlicher Basis** einen ausführlichen Bericht über die **Anwendung** dieser Verordnung, einschließlich detaillierter Angaben über schriftliche Benachrichtigungen oder Entscheidungen gemäß Artikel 4 **sowie sämtlicher relevanten Informationen über die betroffenen Produkte**.

Begründung

Entscheidung 3052/95/EG, die durch diese Verordnung aufgehoben wird, legt fest, dass die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten informieren müssen, wenn sie die gegenseitige Anerkennung eines Produkts ablehnen. In der Praxis wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von den Mitgliedstaaten korrekt angewendet wird, werden mit dieser Verordnung wirksame und regelmäßige Überwachungs- und Bewertungsverfahren eingeführt

Änderungsantrag 65
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. Unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegt wurden, prüft die Kommission die Entscheidungen sowie eingeleiteten Maßnahmen und bewertet, inwieweit diese begründet sind.

Wenn dies erforderlich ist, unternimmt die Kommission geeignete Schritte, einschließlich der Verfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrags, damit

sichergestellt wird, dass der betreffende Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt.

Begründung

Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von den Mitgliedstaaten korrekt angewendet wird, werden mit dieser Verordnung wirksame und regelmäßige Überwachungs- und Bewertungsverfahren eingeführt, bei denen der Kommission eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Änderungsantrag 66
Artikel 10 Absatz 2

2. Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf** Jahre nach dem in Artikel 13 aufgeführten Stichtag einen Bericht über die **Durchführung** dieser Verordnung vor.

2. Die Kommission **führt drei** Jahre nach dem in Artikel 13 aufgeführten Stichtag **und anschließend alle fünf Jahre eine Überprüfung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht über die **Anwendung** dieser Verordnung vor. **Gegebenenfalls fügt die Kommission dem Bericht geeignete Vorschläge zur Verbesserung des freien Warenverkehrs bei.**

Begründung

Parlament und Rat sollten regelmäßig über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten informiert werden, damit sie diese überwachen können. Die Bewertung der Kommission könnte auch dazu beitragen, Bereiche zu ermitteln, in denen eine weitere Harmonisierung vorangetrieben oder weitere gemeinschaftliche Maßnahmen greifen sollten, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern.

Änderungsantrag 67
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Kommission erstellt und veröffentlicht eine indikative Liste der Produkte, die Gegenstand dieser Verordnung sind, und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen. Die Kommission macht diese Liste auf einer Website zugänglich.

Begründung

One of the reasons why the free movement of goods is far from being achieved in the non-harmonised area, is the lack of legal certainty about the scope of the principle of mutual recognition. It is often unclear to which categories of products mutual recognition applies. This means that, for every special aspect of a product, companies and administrations need to examine first whether it is regulated at Community level, before concluding whether mutual recognition applies. The Commission could therefore establish a list of products in order to provide legal certainty about the scope of this Regulation, provided that such a list is purely indicative.

Änderungsantrag 68
Artikel 11 Titel (neu)

Ausschussverfahren

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 69
Artikel 12 Titel (neu)

Aufhebung

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 70
Artikel 13 Titel (neu)

Inkrafttreten und Anwendung

Begründung

Im Interesse größerer rechtlicher Klarheit ist es zweckmäßig, den einzelnen Bestimmungen der Verordnung Titel voranzustellen.

Änderungsantrag 71
Artikel 13 Unterabsatz 1 a (neu)

Artikel 7 und 8 gelten ab [dem ersten Tag des Monats, der sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichung beginnt].

Begründung

Zur Errichtung der Produktinfostellen benötigen die Mitgliedstaaten Zeit. Da die Mitgliedstaaten darin bestärkt wurden, diese Aufgabe bestehenden Strukturen zu übertragen, insbesondere Infostellen, die auf der Grundlage anderer Gemeinschaftsinstrumente errichtet wurden, ist ein Übergangszeitraum von sechs Monaten ausreichend.

BEGRÜNDUNG

1. Einführung

Der Binnenmarkt ist die entscheidende Säule des Wirtschaftswachstums in Europa, und die vier Grundfreiheiten – Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Freiheit des Warenverkehrs, Freiheit des Dienstleistungsverkehrs und Freiheit des Kapitalverkehrs – bieten die entsprechende Grundlage dafür. Um einen uneingeschränkt funktionierenden Binnenmarkt für Waren zu erreichen, müssen unbedingt die bestehenden technischen Hindernisse beseitigt werden.

Im Bereich des freien Warenverkehrs kann dies durch die Harmonisierung technischer Vorschriften der Mitgliedstaaten oder durch die gegenseitige Anerkennung dieser Vorschriften erreicht werden. Der harmonisierte Bereich des Binnenmarktes, der rund 75 % des Warenhandels in der EU abdeckt, repräsentiert ein Volumen von 1,5 Billionen Euro, während der nicht harmonisierte Bereich, auf den der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angewendet werden soll, die verbleibenden rund 25 % abdeckt und ein Volumen von 500 Milliarden Euro umfasst.

Die durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung entstehenden Kosten werden auf rund 150 Milliarden Euro geschätzt.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung soll zur Beseitigung der Hindernisse für die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung beitragen.

2. Hintergrundinformation zur gegenseitigen Anerkennung

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung leitet sich aus der Rechtsprechung des EuGH ab, wobei hier insbesondere die bekannte Rechtssache „Cassis de Dijon“ vom 20. Februar 1979 zu nennen ist. Der Grundsatz basiert auf einer Regel und einer Ausnahme:

a) **Allgemeine Regel:** Ein Mitgliedstaat kann den Verkauf von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten Waren grundsätzlich nicht verbieten, auch wenn diese Waren nach anderen Vorschriften als den im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Vorschriften hergestellt worden sind.

b) **Ausnahme:** Bei fehlender Harmonisierung können die Mitgliedstaaten von diesem Grundsatz abweichen und Maßnahmen ergreifen, die den Zugang solcher Waren zum nationalen Markt verhindern oder einschränken, jedoch müssen diese Maßnahmen (i) notwendig, (ii) angemessen und (iii) nach Artikel 30 EG-Vertrag oder durch übergeordnete Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Es können zwei große Produktgruppen unterschieden werden, auf die der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angewendet wird:

(i) Produkte, für die es auf EU-Ebene keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften gibt.

Dazu gehören Fahrräder, Leitern, Gerüste, Waren aus Edelmetallen, Babyartikel, Tanks und Behälter.

(ii) Produkte, die teilweise harmonisiert sind. So sind im Gegensatz zu allen anderen Aspekten beispielsweise Funktionalität sowie klimatische und Effizienz Aspekte bei Alarmsystemen nicht harmonisiert. Zu dieser Gruppe gehören außerdem unter anderem Textilwaren, Schuhe, Informationstechnologie, spezifische Kraftfahrzeugtypen, elektrische Betriebsmittel und bestimmte Lebensmittel.

Für das unzureichende Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung gibt es drei Hauptgründe:

- (i) Die Mitgliedstaaten wenden den Grundsatz nicht korrekt an.
- (ii) Bei Wirtschaftsteilnehmern und Mitgliedstaaten fehlen Kenntnisse über den Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung.
- (iii) Rechtsunsicherheit bei der Durchsetzung des Grundsatzes in der Praxis.

3. Hauptpunkte des Vorschlags der Kommission

Geltungsbereich des Vorschlags (Artikel 2 und 3). Gegenstand dieser Verordnung sind Entscheidungen, die direkt oder indirekt dazu führen, dass Produkte, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, in ihrer ursprünglichen Form in einem anderen Mitgliedstaat nicht auf den Markt bleiben oder gebracht werden dürfen. Die betreffenden Produkte unterliegen technischen Vorschriften, die auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert wurden.

Anzuwendendes Verfahren, wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, seine eigenen technischen Vorschriften anzuwenden (Artikel 4, 5 und 6).

Entscheidet eine Behörde, ihre eigene technische Vorschrift zu erlassen (z. B. wenn für sie aus irgendeinem Grund die gegenseitige Anerkennung nicht zum Tragen kommt), muss sie diese Entscheidung begründen. Der betroffene Wirtschaftsteilnehmer hat 20 Arbeitstage Zeit, um sich zur Begründung der Behörde zu äußern. Erst dann kann die Behörde eine endgültige Entscheidung darüber treffen, ob sie ihre eigenen technischen Vorschriften anwenden wird oder nicht.

Aufgaben der Produktinfostellen (Artikel 7 und 8). Ihre Hauptaufgabe ist die Bereitstellung von Informationen über technische Vorschriften für Unternehmen und über die in anderen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden.

Telematiknetz (Artikel 9). Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, ein Telematiknetz gemäß dem Beschluss 2004/387/EG einzurichten, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung voranzutreiben.

Eine *Berichtspflicht* über die Umsetzung dieser Verordnung ist in Artikel 10 festgelegt.

4. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter unterstützt vorbehaltlos das Anliegen der Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Potential des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung voll ausgeschöpft werden kann und die Wirtschaftsteilnehmer und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Grundsatzes über die erforderliche rechtliche Klarheit verfügen.

Gegenstand und Anwendungsbereich (Kapitel 1)

Artikel 1

Der Berichterstatter ist der Meinung, dass das Grundanliegen des Vorschlags noch klarer zum Ausdruck gebracht werden sollte, nämlich die Gewährleistung des freien Warenverkehrs im nicht harmonisierten Bereich.

Artikel 2

Absatz 1

Im Sinne der Gewährleistung rechtlicher Klarheit wurde „industriell hergestellte Produkte“ in „sämtliche Produkte“ geändert. Produkte, die z. B. zum Eigenbedarf hergestellt werden, werden nach wie vor ausgenommen, da diese Produkte in keinem der Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden.

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass ein Verbot eines Produkts gleichzusetzen ist mit der Weigerung, es in den Verkehr zu bringen, bzw. seiner Marktrücknahme.

Absatz 2

Die Definition der „technischen Vorschriften“ wurde aus Richtlinie 98/34/EG übernommen. Im Sinne verstärkter Klarheit führt der Berichterstatter für Prüfungen und Zertifikate einen eigenen Unterabsatz ein. Da es sich bei Konformitätsbewertungsverfahren (oder anderen Vorabgenehmigungsverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs) nicht um technische Vorschriften handelt, werden alle Prüfungen und Prüfverfahren sowie Zertifikate im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren als technische Vorschriften betrachtet, für die diese Richtlinie entsprechend gilt. Zusätzliche unbegründete Überprüfungen von Produkten im Bestimmungsmitgliedstaat sind gemäß dieser Verordnung zu vermeiden.

Artikel 3

Im Hinblick auf Herausnahmen aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht notwendig ist, da gefährliche Lebens- und Futtermittel bereits mit Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Markt genommen werden können. Wird Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aus der Verordnung ausgeklammert, gestattet dies den Mitgliedstaaten, Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, die nicht ihren Rechtsbestimmungen entsprechen, ohne

den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anwenden zu müssen.

Verfahren zur Anwendung einer technischen Vorschrift des Bestimmungsmitgliedstaats (Kapitel 2)

Artikel 3a (neu)

Artikel 4 dieser Verordnung enthält eine Reihe regulärer Marktüberwachungsmechanismen. Ehe diese greifen, treten der Wirtschaftsteilnehmer und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewöhnlich in einen Dialog zur Marktüberwachung. Nach Ansicht des Berichterstatters ist es erforderlich, deutlich zu machen, dass dem Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen dieses Dialogs Informationen über die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Produkten in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden müssen.

Artikel 4

Um dem Marktteilnehmer größere Planungssicherheit zu geben, spricht sich der Berichterstatter für eine Frist von 40 Tagen nach Versand der schriftlichen Mitteilung aus, in der der Mitgliedstaat seine Absicht mitteilt, seine eigenen technischen Vorschriften anzuwenden. Die ersten 20 Tage verlaufen also parallel mit den 20 Tagen, über die der Marktteilnehmer verfügt, um auf die Mitteilung zu reagieren. Danach stehen dem Mitgliedstaat noch einmal 20 Arbeitstage zur Verfügung, um unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Marktteilnehmers eine endgültige Entscheidung zu treffen. Unabhängig davon, wie diese Entscheidung ausfällt, kann der Marktteilnehmer seine Tätigkeiten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entscheidung besser planen.

Beim Ausbleiben einer endgültigen Entscheidung durch den Mitgliedstaat kann das betreffende Produkt in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 4a (neu)

Das Produkt, auf das die entsprechenden Verfahren dieser Verordnung angewandt werden, verbleibt während des Verfahrens so lange auf dem Markt des Bestimmungsmitgliedstaats, bis der fragliche Mitgliedstaat eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Dieser Artikel ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ein gefährliches Produkt oder ein Produkt, das wegen seiner Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit oder die öffentliche Sicherheit verboten ist, vorübergehend aus dem Verkehr zu ziehen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine vorläufige Maßnahme. Der Mitgliedstaat muss bei seiner endgültigen Entscheidung darüber hinaus erforderliche wissenschaftliche Nachweise erbringen und die Stellungnahme des Wirtschaftsteilnehmers berücksichtigen. Es ist also möglich, dass die endgültige Entscheidung anders ausfällt als die Entscheidung, vorübergehende Maßnahmen zur Marktrücknahme einzuleiten.

Artikel 5

In diesem Artikel möchte der Berichterstatter präzisieren, an wen die Mitteilung und die

Entscheidung der Mitgliedstaaten gesandt werden müssen.

Artikel 6

Im Interesse größerer Kohärenz mit Kapitel 2 fügt der Berichterstatter in den Text von Artikel 6 in Abschnitt 2 von Artikel 4 ein.

Produktinfostellen (Kapitel 3)

Artikel 7 und 8

Der Berichterstatter ändert diese beiden Artikel, um zu verdeutlichen, dass die Produktinfostellen die Aufgabe haben:

- den Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmern erste grundlegende Informationen über des Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung und die sich daraus ergebenden Rechte zur Verfügung zu stellen,
- als „Helpdesk“ zu fungieren und praktische (keinesfalls jedoch juristische) Unterstützung bei der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu leisten,
- den Wirtschaftsteilnehmern und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen zur Verfügung zu stellen,
- miteinander in Kontakt zu treten, um ein effizientes länderübergreifendes Netzwerk zu etablieren.

Schlussbestimmungen (Kapitel 4)

Artikel 10

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die Wendung „auf Anfrage“ für rechtliche Unsicherheit in den Mitgliedstaaten sorgt, da hieraus nicht hervorgeht, wann genau diese ihrer Berichtspflicht nachzukommen haben. Deshalb plädiert der Berichterstatter an dieser Stelle für die Wendung „auf jährlicher Basis“. Hierdurch würde zudem gewährleistet, dass die Kommission regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten informiert wird. Die Kommission prüft diese Berichte und reagiert auf mögliche Verstöße.

Um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stärker ins Blickfeld zu rücken und den Wirtschaftsvertretern weitere Informationen über Bereiche zu geben, in denen dieser Grundsatz angewandt wird, hält es der Berichterstatter für notwendig, dass die Kommission eine indikative Liste der Produkte erstellt, die Gegenstand dieser Verordnung sind. Diese Liste würde keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in erster Linie zur Angabe von Beispielen dienen.

Artikel 13

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Verordnung ein Zeitraum von drei Monaten gewährt werden sollte, um die Produktinfostellen zu errichten.

Die Verordnung selbst sollte 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Hierdurch könnten die Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeiten der gegenseitigen Anerkennung von Beginn an effizienter zu nutzen, sei es in den ersten sechs Monaten auch ohne die Unterstützung der Produktinfostellen.